

INTERNATIONAL FEDERATION ICESTOCKSPORT



RECHTSGRUNDLAGEN

1. Satzung

Satzungergänzungen 2021 hellgrün markiert.



SATZUNG

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen:
International Federation Icestocksport (IFI).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Zürich und erstreckt seine Tätigkeit über alle Staaten der Erde, in denen der Eisstocksport auf Eis oder auf verschiedenen Sommersportböden ausgeübt wird.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die IFI hat sich zum Ziel gesetzt, den Eisstocksport auf Eis und / oder auf verschiedenen Sommersportböden in der ganzen Welt zu verbreiten, zu fördern und zu leiten.
 - 2.1.1 Auf dieser Grundlage hat die IFI folgende Aufgaben:
 - 2.1.1.1 Vertretung dieser Sportart in allen Belangen,
 - 2.1.1.2 Erteilung von Auskünften, die mit dieser Sportart in Zusammenhang stehen,
 - 2.1.1.3 Regelung aller Differenzen zwischen den einzelnen angeschlossenen Verbänden,
 - 2.1.1.4 Sportliche und allgemeine Unterstützung der Mitglieder,
 - 2.1.1.5 Gewinnung neuer Mitglieder,
 - 2.1.1.6 Beaufsichtigung dieser Sportart und ihre Durchführung nach einheitlichen Regeln und Bestimmungen,
 - 2.1.1.7 Durchführung der Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie der Welt- und Erdteil-Cup-Wettbewerbe,
 - 2.1.1.8 Vertretung dieser Sportart gegenüber den internationalen Organisationen wie IOC, ANOC, FISU, IMGA oder SportAccord.
 - 2.2 Die IFI beachtet strenge Neutralität in allen politischen, rassistischen und religiösen Angelegenheiten.



- 2.3 Die IFI verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnungen oder Finanzbehörden.
- 2.4 Die IFI ist selbstlos tätig.
- 2.5 Mittel der IFI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IFI.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IFI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die IFI anerkennt die einschlägigen Ideale und Prinzipien der Olympischen Charta und etabliert in der Olympischen Agenda 2020 und den IOC Basisregeln der Guten Unternehmensführung der Olympischen und Sportbewegung. Sie setzt sich als aktives Mitglied der Olympischen Bewegung für die Förderung der olympischen Werte, insbesondere des Fair-Play, Gleichberechtigung der Geschlechter und der sportlichen Exzellenz ein.
- 2.8 Die IFI bekämpft alle Formen von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Intoleranz und Spielmanipulation und setzt sich aktiv für das internationale Verständnis ein. Die IFI legt eine Nichtdiskriminierungs- und Athletenschutzrichtlinie fest, um die Teilnehmer an IFI-Veranstaltungen und -Aktivitäten sowie die Integrität der Wettbewerbe zu schützen.
- 2.9 Die IFI gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex sowie ein Regelwerk gegen die Manipulation von Wettkämpfen und Wettbetrug und ein Regelwerk über Interessenkonflikte.
- 2.10 Diese Bestimmungen enthalten durch Bezugnahme den Code der Olympischen Bewegung zur Verhinderung der Manipulation von Wettbewerben vom 8. Dezember 2015 sowie alle danach vom IOC vorgenommenen Änderungen.

Diese Bestimmungen verbieten ausdrücklich Wetten in Bezug auf:

- i. einen Wettbewerb, an dem der Teilnehmer direkt teilnimmt; oder
- ii. den Sport des Teilnehmers; und / oder
- iii. jede Veranstaltung eines Multisport-Wettbewerbs, an dem er / sie teilnimmt.



Jeder Verweis auf „Sportorganisation“ im Code bedeutet die International Federation Icestocksport und sein angeschlossenen nationalen Mitgliedsföderationen und Kontinentalverbände.

2.11 Die IFI setzt sich für einen aktiven Umwelt- und Naturschutz ein und wendet anerkannte Kriterien an, um die Nachhaltigkeit der IFI Wettbewerbe sicherzustellen. Die IFI verabschiedet eine Nachhaltigkeitspolitik, um sicherzustellen, dass diese Kriterien in das tägliche Management der Organisation einbezogen werden, ebenso wie ökologische, soziokulturelle und wirtschaftliche Aspekte des Erbes von Icestocksport.

2.12 Die IFI verpflichtet sich zu einer angemessenen Vertretung der Athleten im Entscheidungsprozess. Die IFI betreibt die IOC-Richtlinien zur Bildung einer IF-Athletenkommission und hat einen Athleten mit Stimmrecht für jede Kommission.

2.13 Um die Gleichstellung der Geschlechter in Icestocksport zu fördern, wie unter 2.7 angegeben, legt die IFI eine Gleichstellungspolitik fest, um die gleichberechtigte Vertretung aller Geschlechter auf freiwilliger und beruflicher Ebene innerhalb der IFI-Strukturen zu unterstützen.

3 Sprache

3.1 Die offiziellen Sprachen der IFI sind deutsch und englisch.

3.2 Für die Auslegung der Statuten, Reglements und Beschlüsse sowie bei Übersetzungen in andere Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Bezüglich des IFI Anti-Doping Codes und seiner Anlagen ist der englische Text verbindlich.

4 Mitglieder

4.1 Mitglieder sind die in die IFI aufgenommenen nationalen Icestocksport Fachverbände.

4.2 Nur ein Nationalverband aus jedem Staat kann als Mitglied aufgenommen werden. Die IOC-Definition aus der Olympischen Charta hat Vorrang und IFI erkennt nationale Verbände nur in Gebieten mit einem bestehenden NOC an.

4.3 Die IFI erkennt kontinentale Verbände an, die von allen IFI-Mitgliedern auf solchen Kontinenten gebildet werden, wie sie vom IOC als IFI-Kontinentalverbände für Afrika, Amerika, Asien, Europa und Ozeanien definiert wurden. Mitglieder, die mit IFI verbunden sind und sich



geografisch auf demselben Kontinent befinden, gehören ihren jeweiligen Kontinentalverbänden an. Die Kontinentalverbände genehmigen ihre Statuten und Bestimmungen. Die Exekutive der Kontinentalverbände wird gemäß den Bestimmungen der einzelnen Kontinentalverbände gewählt und muss in jedem Fall einen stimmberechtigten Vertreter der Athleten umfassen. Das IFI-Exekutivkomitee trifft die Entscheidung über die Genehmigung der Kontinentalverbände.

5 Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der IFI sind erforderlich:
 - 5.1.1 Ein schriftlicher Antrag an die IFI.
 - 5.1.2 Die Vorlage der Satzung des antragstellenden Verbandes.
- 5.2 Die IFI bestätigt innerhalb von 30 Tagen den Eingang des Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der nächste ordentliche oder außerordentliche Kongress.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben innerhalb der IFI nachstehende Rechte und Pflichten:

- 6.1 Pflichten:
 - 6.1.1 Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen der IFI,
 - 6.1.2 Entscheidungen des Kongresses anzuerkennen,
 - 6.1.3 Satzungsänderungen innerhalb ihres Verbandes der IFI bekannt zu geben,
 - 6.1.4 Abgabe eines Tätigkeitsberichtes und Bekanntgabe aller ihrer Vorstandsmitglieder und deren Anschriften (Stand: Datum der Antragsfrist)
 - 6.1.5 Zahlung der vom Kongress festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Mitglieder, die mit der Zahlung in Verzug sind, verlieren bis zur Zahlung alle Rechte und sind automatisch für die von der IFI veranstalteten Wettbewerbe gesperrt.



- 6.2 Rechte:
- 6.2.1 Ihr Eigenleben sowie ihre Selbständigkeit unberührt durch die Mitgliedschaft bei der IFI zu führen,
 - 6.2.2 Anträge einzubringen,
 - 6.2.3 Teilnahme an den Kongressen der IFI und Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes durch Delegierte, welche die entsprechende Staatsbürgerschaft oder mindestens seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in dem Staat des Mitgliedsverbandes haben.
 - 6.2.4 Teilnahme an allen Veranstaltungen der IFI.

7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der IFI erlischt:

- 7.1 Durch Austritt:
Der Austritt kann jederzeit, spätestens am 30. September eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Austrittsbeschlusses erlöschen sofort alle Rechte. Die Verpflichtungen, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der IFI einzulösen, bleiben jedoch bestehen.
- 7.2 Durch Auflösung der IFI oder eines Mitgliedverbandes:

Für die Auflösung eines Mitgliedverbandes gelten die unter Art. 7.1 festgelegten Bestimmungen. Zusätzlich ist der IFI das Protokoll des Auflösungsbeschlusses zu übersenden.
- 7.3 Durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus der IFI kann durch Beschluss des Kongresses mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzung der IFI bzw. gegen Beschlüsse des Kongresses verstößt. Ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Anspruch an das Vermögen der IFI stellen.

8 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 8.1 Das Geschäftsjahr der IFI ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der IFI werden durch folgende Einnahmen erbracht:



- 8.2.1 Beiträge,
- 8.2.2 Spenden,
- 8.2.3 Zuwendungen,
- 8.2.4 Sonstige Einnahmen.
- 8.3 Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

9 Verbot des Dopings

- 9.1 Die IFI anerkennt den Welt Anti-Doping Code der WADA in der jeweils gültigen Fassung im klaren Bekenntnis zu einem Doping-freien Sport. Im Einzelnen gilt der IFI Anti-Doping Code.
- 9.2 Die Mitgliedschaft in der IFI bedeutet, dass jedes Mitglied die IFI-Anti-Doping-Regeln in seiner aktuellen Version ausdrücklich akzeptiert.
- 9.3 Die IFI Mitglieder akzeptieren die IFI als Test-, Ergebnismanagement- und Disziplinarbehörde in ihrem Hoheitsgebiet, wenn und wo es keine nationale Anti-Doping-Behörde gibt, die aktiv gegen Doping im Sport kämpft.

10 Organe

Die Organe der IFI sind:

- 10.1 Der Kongress,
- 10.2 Das Präsidium,
- 10.3 Die technische Kommission (TK),
- 10.4 Das Verbandsgericht (VG),
- 10.5 Die Rechnungsprüfer,
- 10.6 Die Athletenkommission (AK), die gemäß der IOC-Regeln gewählt wird
- 10.7 Die weiteren Kommissionen, die vom Präsidium ernannt werden, insbesondere:
 - Frauensportkommission
 - Jugendsportkommission
 - Medizinische (und Anti-Doping) Kommission



Athleten-Entouragekommission
Kommission für Entwicklung und Sport für eine aktive Gesellschaft
Kommission für Nachhaltigkeit und Vermächtnis
Ethikkommission

10.8 Die Beauftragten der IFI für Behindertensport, Integrität und Nachhaltigkeit, die vom Präsidium ernannt werden.

11 Der Kongress

11.1 Der Kongress ist die oberste Instanz der IFI.

11.2 Die Durchführung des Kongresses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

11.3 Der ordentliche Kongress findet ab 2004 in Jahren mit geraden Jahreszahlen statt. Wenn in diesem Jahr eine Weltmeisterschaft stattfindet, muss der Kongress im Rahmen dieser stattfinden.

11.4 Mitgliedsverbände können sich um die Ausrichtung von Kongressen bewerben.

Die Vergabe erfolgt durch den Kongress. Ort und Zeitpunkt müssen bei der Bewerbung angegeben werden.

11.5 Die Einladung zum Kongress und die Tagesordnung dafür sind mindestens 10 Wochen vor dessen Beginn durch eingeschriebenen Brief allen Mitgliedern zuzusenden.

11.6 Der ordentlich einberufene Kongress ist unabhängig der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

11.7 Jedes Mitglied hat e i n e Stimme und kann maximal 3 Delegierte entsenden. Jeder Vertreter eines Mitglieders muss vor Beginn des Kongresses seine Vertretungsvollmacht hinterlegen.

11.8 Stimmenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

11.9 IFI-Präsidiumsmitglieder haben beim Kongress kein Stimmrecht. Sie können auch nicht Vertreter ihres Verbandes sein.

11.10 Außer den Präsidiumsmitgliedern, anderen Offiziellen der IFI und den Vertretern der Mitglieder hat niemand im Kongress Rederecht, es sei denn, der Kongress gewährt dieses.



- 11.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.12 Ein außerordentlicher Kongress kann jederzeit vom Präsidium der IFI einberufen werden. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Präsident der IFI oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter einen außerordentlichen Kongress, unter Angabe der Anträge, innerhalb von 30 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 11.13 Der ordentliche Kongress kann auf Vorschlag der Mitglieder besonders verdienten Mitarbeitern innerhalb der IFI nach der "Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen" Ehrungen zuteilwerden lassen.

12 Tagesordnung

Die Tagesordnung zu den ordentlichen Kongressen muss mindestens nachstehende Punkte enthalten:

- 12.1 Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- 12.2 Feststellung der ordentlichen Einberufung des Kongresses,
- 12.3 Feststellungen der stimmberechtigten Vertreter und Vertretungsvollmachten,
- 12.4 Bestätigung des Protokolls des letzten Kongresses,
- 12.5 Tätigkeitsberichte:
 - 12.5.1 Des Präsidenten oder Stellvertreters,
 - 12.5.2 Des Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender der technischen Kommission),
 - 12.5.3 Des Vizepräsidenten für Finanzen,
 - 12.5.4 Der Rechnungsprüfer mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters
 - 12.5.5 Der Vertreter der Mitglieder.
- 12.6 Bildung eines Wahlausschusses (alle vier Jahre),
- 12.6 Entlastung des Präsidiums (mindestens bei jedem ordentlichen Kongress),



- 12.8 Neuwahl des Präsidiums (alle vier Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
- 12.9 Neuwahl der Technischen Kommission (alle 4 Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
- 12.10 Neuwahl des Verbandsgerichtes (alle 4 Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
- 12.11 Zuwahl eines Rechnungsprüfers (alle 2 Jahre, erstmals im Jahr 2004),
- 12.12 Haushaltsvoranschläge,
- 12.13 Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, der Mitglieder und der Kommissionen,
- 12.14 Satzungsänderungen,
- 12.15 Änderungen der Rechtsgrundlagen, der Internationalen Eisstock-Regeln, der Internationalen Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe, die von der IFI durchgeführt werden, und eventuell weiterer Wettbewerbsbestimmungen,
- 12.16 Vergabe der IFI-Wettbewerbe,
- 12.17 Verschiedenes.

13 Anträge

- 13.1 Anträge zum Kongress sind mindestens 7 Wochen vor dem Kongress an die IFI schriftlich mit Begründung einzureichen, welche diese spätestens 2 Wochen vor dem Kongress an die Mitglieder weiterzuleiten hat.
- 13.2 Anträge technischer Art können zum Kongress eingebracht werden, wenn sie vorher in der Technischen Kommission behandelt wurden. Einreichungsdatum an die Technische Kommission ist jeweils der 30. November vor dem nächsten ordentlichen Kongress. Auch in der Technischen Kommission abgelehnte Anträge der Mitglieder müssen zum Kongress vorgebracht werden.
- 13.3 Für den Kongress gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht zeitgerecht bei dem Präsidenten eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit des Antrages stimmt (Dringlichkeitsantrag).



13.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der Föderation sind unzulässig.

14 Aufgaben des Kongresses

14.1 Der Kongress entscheidet über alle Anträge der Mitglieder, soweit nicht andere Rechtsgrundlagen die Zuständigkeit anderer Organe begründen.

14.2 Außerhalb der Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet der Kongress, sofern er angerufen wird, bei allen Differenzen zwischen den Mitgliedern sowie zwischen dem Präsidium und einzelnen Mitgliedern.

15 Präsidium (Vorstand)

15.1 Das Präsidium der IFI setzt sich zusammen aus:

15.1.1 Dem Präsidenten,

15.1.2 Dem Vizepräsidenten für internationale Aufgaben,

15.1.3 Dem Vizepräsidenten für Finanzen,

15.1.4 Dem Vizepräsidenten für besondere Angelegenheiten (Marketing und Medien u.a.),

15.1.5 Dem Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender der technischen Kommission),

15.1.6 Der Frauenbeauftragten als Vizepräsidentin,

15.1.7 Dem Vorsitzenden der Athletenkommission,

15.1.8 Dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission,

15.1.9 Dem Vizepräsidenten für Recht und olympische Beziehungen.

15.1.10. Dem Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

15.2 Ein Mitglied kann maximal drei Personen in das Präsidium entsenden.

15.3 Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstandes) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Organe endet mit der durchgeführten Neuwahl der Organe. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstandes) haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen



und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Präsidiumsmitglieder (Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

15.4 Der Präsident vertritt die IFI in allen Belangen und führt namens der IFI die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei dessen Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.

15.5 Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei drei Anwesenden gegeben. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Sitzungsleiters. Beschlüsse des Präsidiums können auch durch schriftliche Abstimmung auf dem Postweg oder mittels elektronischer Medien erfolgen. In diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen, welchem die schriftlichen Abstimmungsurkunden beigelegt werden müssen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden den Mitgliedern schriftlich spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung mitgeteilt. Gegen die Beschlüsse des Präsidiums kann der Kongress als Berufungsinstanz angerufen werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes wird vom nächsten Kongress ein neues Präsidiumsmitglied gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das verbliebene Präsidium berechtigt, kommissarisch einen Vertreter zu benennen.

15.6 Die Wahl ist gültig, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der am Kongress anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Die Wahl hat grundsätzlich geheim zu erfolgen.

15.7 Das Präsidium führt die Geschäfte der IFI in der Zeit zwischen den Kongressen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgabenbereichen:

15.7.1 Alle finanziellen Angelegenheiten,

15.7.2 Ausarbeitung von Anträgen für den Kongress,

15.7.3 Einsetzung von weiteren Unterausschüssen,

15.7.4 Behandlung von Fragen allgemeiner Natur,

15.7.5 Regelung aller Angelegenheiten, welche die Geschäftsstelle und die Technische Prüfstelle betreffen,

15.7.6 Angelegenheiten, die nicht unter 15.7.1 bis 15.7.5 angeführt sind und deren Behandlung auch nicht zu den Aufgaben eines anderen Organs gehören, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses.



16 Technische Kommission (TK)

16.1 Die Technische Kommission ist für alle technischen Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegen die Vorschläge zur Erneuerung der Internationalen Eisstock-Regeln, der Internationalen Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe, die von der IFI durchgeführt werden. Ihre Vorschläge sind vom Präsidium vorläufig und vom nächsten Kongress endgültig zu bestätigen.

Außerdem ist sie für die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern verantwortlich.

Der Vorsitzende der Technischen Kommission leitet die technische Durchführung der Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie der Cup-Wettbewerbe.

16.2 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (= Vizepräsident für Sport und IFI-Präsidiumsmitglied) und sieben Mitgliedern verschiedener Mitgliedsverbände sowie dem Athletenvertreter, der aus der Nation der bereits gewählten sieben Mitglieder kommen kann.

16.3 Die sieben Mitglieder werden vom Kongress gewählt. Der Athletenvertreter wird gemäß der IOC-Regeln gewählt.

16.4 Bei Abstimmung in der Technischen Kommission hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

16.5 Der Vorsitzende und der Leiter der Technischen Prüfstelle haben kein Stimmrecht.

16.6 Den Aufgabenbereich regelt die Geschäftsordnung der Technischen Kommission.

17 Verbandsgericht (VG)

17.1 Die IFI hat eine eigene Rechtsprechung.

Es gilt die mit einfacher Mehrheit des Kongresses beschlossene Verbandsgerichtsordnung. Als Rechtsorgane fungieren das Sportgericht (SpG), das Berufungssportgericht (BSpG) und das Schiedsgericht (SchG).

Außerdem wird die alleinige Kompetenz der Kammer für Berufungsschiedsverfahren des Schiedsgerichtes für Sport (C.A.S) als Gericht letzter Instanz nach Rückgriff auf alle internen Mittel,



einschließlich des Berufungssportgerichtes der IFI, sowie der C.A.S. Code der sportbezogenen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt.

17.2 Die Gerichte der IFI setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

17.3 Die Vorsitzenden, die Beisitzer und die Ersatzpersonen der zwei Instanzen des Sportgerichts (Sportgericht - SpG und Berufungssportgericht - BSpG) werden vom Kongress gewählt.

18 Rechnungsprüfer

18.1 Zwei Rechnungsprüfer haben im Jahr des Kongresses die Finanzen der IFI zu prüfen. Ist nur ein Rechnungsprüfer anwesend, so prüft er allein.

18.2 Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßigem Befund Antrag auf Entlastung des Vizepräsidenten für Finanzen im Kongress zu stellen.

18.3 Bei jedem ordentlichen Kongress wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Jahr des Ausscheidens ist eine Wiederwahl nicht möglich.

18.4 Offizielle, die bereits eine Wahlfunktion in der IFI innehaben, können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

19 Geschäftsstelle

19.1 Zur Abwicklung der laufenden Verbandsaufgaben unterhält die IFI eine Geschäftsstelle.

20 Technische Prüfstelle

20.1 Zur Vereinheitlichung und Überprüfung der Sportgeräte unterhält die IFI eine Technische Prüfstelle, die dem IFI-Vizepräsidenten für Sport untersteht.

21 Rechtsgrundlagen

21.1 Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, welche die IFI im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für die Mitglieder und Organe bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die IFI-Regeln und IFI-Vorschriften an ihre Mitglieder verpflichtend weiter zu geben.



- 21.2 Rechtsgrundlagen sind:
- 21.2.1 Die Satzung sowie die nachstehenden Ordnungen, die vom Kongress mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden können:
- 21.2.2 Die Geschäftsordnung,
- 21.2.3 Die Finanzordnung,
- 21.2.4 Die Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen,
- 21.2.5 Die Geschäftsordnung der Technischen Kommission,
- 21.2.6 Die Ordnungen des Verbandsgerichtes (VG-O),
- 21.2.7 Die Internationalen Eisstockregeln (IER),
- 21.2.8 Die Internationale Spielordnung (ISpO) usw.
- 21.2.9 Die Internationale Schiedsrichterordnung (ISRO).

22 Auflösung der IFI

- 22.1 Die Auflösung der IFI kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress beschlossen werden.
- 22.2 Über die Auflösung der IFI entscheidet der Kongress mit 4/5-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tatsächlichen Mitglieder.
- 22.3 Im Falle der Auflösung der IFI wählt der Kongress die Liquidatoren.
- 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der IFI oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden, wobei zu beachten ist, dass die nach Auflösung der IFI verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden sind. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Vorstehende Satzung tritt nach einstimmiger Annahme durch die Mitglieder der IFE am Kongress der IFE am 29. Juni 1975 in St. Moritz in Kraft.

Abgeändert auf dem Kongress am 25. Juni 1977 in Rosenheim/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 01. Juni 1978 in Bozen/Italien.

Abgeändert auf dem Kongress am 30. Juni 1979 in Brüssel/Belgien.

Abgeändert auf dem Kongress am 14. Juni 1980 in Stubenberg/Österreich.

Abgeändert auf dem Kongress am 05. Juni 1982 in Grindelwald/Schweiz.

Abgeändert auf dem Kongress am 04. Juni 1983 in Eindhoven/Niederlande.

Abgeändert auf dem Kongress am 02. Juni 1984 in Garmisch-Partenkirchen/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 13. Juni 1987 in Västerås/Schweden.

Abgeändert auf dem Kongress am 18. Juni 1988 in Regensburg/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 1989 in Klagenfurt/Österreich.

Abgeändert auf dem Kongress am 15. Juni 1991 in Seis/Italien.

Abgeändert auf dem Kongress am 18. Juni 1994 in Maribor/Slowenien

Abgeändert auf dem Kongress am 13. Juni 1998 in Budapest/Ungarn

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 2000 in Kitchener/Kanada

Abgeändert auf dem Kongress am 21. Juni 2003 in Moskau/Russland.

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 2006 in Pori/Finnland

Abgeändert auf dem Kongress am 19. Juni 2010 in Pörschach/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 11. März 2012 in Waldkraiburg/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 02. März 2014 in Innsbruck/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 28. August 2016 in München/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 25. Februar 2018 in Winklarn/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 08. März 2020 in Regen/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 20. März 2021 (virtuell).